

1415. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 2. Juli 1910 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 218 über das Gebiet zwischen der projektierten Kraftstraße, der Kuserstraße und der Hinterbergstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung des Quartierplanes erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 14. Juli 1909 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 60 vom 27. Juli 1909.

C. Die auf die Ausschreibung eingegangenen Rekurse von Dr. A. Sieber und Frau A. Maurer-Frank wurden vom Bezirksrat am 9. Dezember als durch Rückzug erledigt abgeschrieben und der Rekurs des Fritz Nauer abgewiesen. Die gegen letztern Entscheid beim Regierungsrat erhobene Beschwerde wurde durch Regierungsratsbeschluß Nr. 933 vom 2. Juni 1910 ebenfalls abgewiesen.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Juni 1910 sind daselbst keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält außer einer Anzahl Grenzänderungen etc. und der bestehenden Kleinjoggstraße eine neue Quartierstraße (Straße I), welche die Hinterbergstraße mit der Kuserstraße verbindet. Die neue Quartierstraße korrespondiert an der Kuserstraße mit einer auf der Talseite der letztern einmündenden, im Quartierplan Nr. 229 festgelegten Quartierstraße und erhält voraussichtlich auch nördlich von der Hinterbergstraße eine Fortsetzung bis zur Germaniastraße.

2. Die Kleinjoggstraße erhält Baulinienabstände von 13,5 m bei der Abzweigung von der Hinterbergstraße, dann 9 m bis zur projektierten neuen Quartierstraße und von dieser aufwärts bis zur Kraftstraße 14 m.

Die Niveaulinie steigt von der Hinterbergstraße aus nach einer 52,3 m langen Ausrundung bis zur Straße I 20 ‰ und oberhalb der Straße I 20,5 ‰.

3. Die neue Quartierstraße (Straße I) erhält Baulinien mit 18 m gegenseitigem Abstand, wovon je 6 m auf die Fahrbahn und den bergseitigen Vorgarten und je 3 m auf das talseitige Trottoir und den talseitigen Vorgarten fallen.

Die Niveaulinie fällt von der Hinterbergstraße gegen die Kuserstraße, von den Gefällsausrundungen am oberen und untern Ende abgesehen, 5,6 ‰.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan Nr. 218 über das Gebiet zwischen der projektierten Kraftstraße, der Kuserstraße und der Hinterbergstraße in Zürich V wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.